

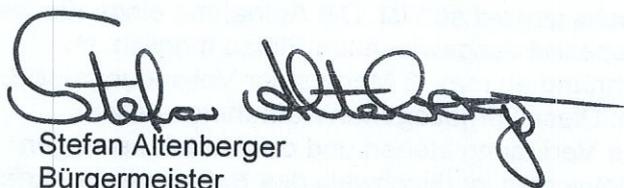
## Kriterien und Verfahren für die Aufnahme von Kindergartenkindern in Betreuungseinrichtungen in Kernen

### Präambel

Die Kindertagsträger der Gemeinde Kernen im Remstal (Gemeinde Kernen i.R., Evangelische Kirchengemeinde Stetten, Katholische Kirchengemeinde Kernen i. R., Evangelischer Kindergartenverein Rommelshausen) haben die Aufgabe übernommen, allen Kindern der Gemeinde ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt einen Kindergartenplatz zur Verfügung zu stellen. Für Kleinkinder ab 2 Jahren sind im Evangelischen Kindergarten in Stetten 2 Plätze und im Katholischen Kindergarten in Stetten 4 Plätze in die Bedarfsplanung aufgenommen worden. Den unterschiedlichen Betreuungsbedürfnissen und den vielfältigen Wünschen wird grundsätzlich Rechnung getragen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Entsprechend den verschiedenen hohen Kosten der Betreuungsangebote werden auch unterschiedlich hohe Gebühren festgesetzt.

1. Über die Betreuungsangebote in der Gemeinde informieren spezielle Flyer, die in der Gemeindeverwaltung und in der Verwaltungsstelle aufliegen.
2. Für die Anmeldung von Kindergartenkindern wird jeweils im Frühjahr im Mitteilungsblatt aufgerufen und ein Anmeldestichtag genannt. Erfolgt eine Anmeldung in mehreren Einrichtungen, so ist dies zu vermerken und ggf. eine Priorität zu benennen. In der Ganztagesbetreuung und Gruppen mit durchgehender Öffnungszeit oder Zusatzbetreuungen werden vorrangig Kinder von Berufstätigen o.ä. aufgenommen. Der Betreuungsbedarf und -umfang ist zu belegen.
3. Eltern melden ihre Kinder bei der Einrichtung ihrer Wahl an, für Sondergruppen wie Waldkindergarten, Ganztagesbetreuung und die Vorschule Stetten beim Fachbereich für Soziales. **Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen.**
4. **Voraussetzung für die Aufnahme** in einem Kindergarten ist, dass das aufzunehmende Kind im Aufnahmemonat das **3. Lebensjahr** vollendet und den Anforderungen eines Kindergartenbesuchs gewachsen ist. Die Aufnahme eines Kindes **ab 2 Jahren** ist nur im Rahmen der speziell ausgewiesenen Plätze möglich. Im Einzelfall kann ein Kind zur Eingewöhnung ab max. 3 Monate vor Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen werden. Diese vorgezogenen Aufnahmen setzen voraus, dass pro Kind zwei Plätze zur Verfügung stehen und die Aufnahme wegen einer Berufstätigkeit o.ä. der Eltern notwendig ist (Nachweis des Betreuungsbedarfs). **Vor einer solchen Aufnahme ist die Abstimmung mit dem Sozialamt zwingend erforderlich.**
5. Die **Vergabe der Plätze** erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze unter den am Stichtag vorliegenden Anmeldungen. Die Vergabe wird **nach dem Alter der Kinder und ggf. den geforderten Voraussetzungen** vorgenommen. Geschwisterkinder erhalten für eine Aufnahme in der **gleichen** Einrichtung einen Bonus von **sechs Monaten**. Das Mindestaufnahmearter wird durch den Bonus nicht tangiert. Im Rahmen des Anmeldeverfahrens findet einmal jährlich eine generelle Abstimmung zwischen allen Trägern und der Gemeindeverwaltung statt. Nach dem Anmeldestichtag eingehende Anmeldungen werden im Rahmen noch vorhandener Plätze aller Einrichtungen berücksichtigt, ggf. nach Einzelabsprache. Die Plätze werden jeweils für volle Monate vergeben. Sind besondere Voraussetzungen für die Vergabe eines Platzes erforderlich, so ist die Platzvergabe stets widerruflich bei Wegfall der Voraussetzung.

6. Die **Bescheide über die Platzvergabe nach Ziff. 5** ergehen auf der Grundlage der jährlichen Abstimmung. Diese Bescheide ergehen von allen Einrichtungen gleichzeitig an dem vereinbarten Stichtag. Für im Verlauf des Kindergartenjahres eingehende Anmeldungen ergehen die Bescheide im Einzelfall.
7. Für die Gruppen im Kindergartenbereich gibt es sog. Normalbelegungen sowie maximale Belegungen. In der Regel gilt bis April die Normalbelegungsgröße. Ab Mai werden Gruppen bei Bedarf bis zur maximalen Belegungsgrenze belegt. Eine evt. vor Mai erforderliche Aufstockung der Gruppengröße erfolgt im Einzelfall in Absprache zwischen dem jeweiligen Kindertagsträger und der Gemeinde.
8. Ein **Wechsel von einer Kindertagseinrichtung** in eine andere ist in der Regel **nur zum September** eines Jahres möglich. Die **Kündigungsfristen sind einzuhalten**.
9. Es ist Aufgabe der Eltern, ihre Kinder für eine weiterführende Betreuung vom Kleinkindbereich in den Kindergartenbereich rechtzeitig im Rahmen des Kindergartenanmeldeverfahrens anzumelden. Von den aufnehmenden Einrichtungen ist zu beachten, dass die Kleinkinder in der Krippe einen festen Platz nur bis zum Ende des Vormonats haben, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden.
10. **Kindergartenanmeldungen** können von Eltern formlos zurückgezogen werden. Ist jedoch bereits eine schriftliche Zusage für eine Aufnahme ergangen, muss eine **Abmeldung unter Einhaltung der in der Satzung festgelegten Kündigungsfristen schriftlich** erfolgen, bei verspäteter Abmeldung entstehen lfd. Gebühren. Die festgesetzte **Aufnahmegebühr ist in jedem Falle zu bezahlen**.
11. Kinder, die nach Kernen ziehen werden, können jederzeit nach dem vorgenannten Ablauf angemeldet werden. Vor Erteilung des Aufnahmebescheids muss ein Nachweis vorgelegt werden, dass der Zuzug auch tatsächlich erfolgt. Eine Aufnahme **vor einem Zuzug kann nur erfolgen, wenn dadurch ein bereits am Ort wohnendes Kind nicht benachteiligt wird**. Eine vorgezogene Aufnahme muss der Verwaltung mit Angabe der alten Adresse **sofort** angezeigt werden (interkommunaler Kostenausgleich).  
Soll ein Kind **nach einem Wegzug** noch weiter in Kernen betreut werden, so gelten die vorgenannten Kriterien und die Anzeigepflicht analog.

  
Stefan Altenberger  
Bürgermeister

Stand: Februar 2013 (Krämer)